

Allgemeine Lieferbedingungen

Kaschke Components GmbH (Stand: 03/2016)

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Kaschke Components GmbH (im Folgenden: Kaschke) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die Kaschke mit seinen Kunden schließt. Sie gelten auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Kaschke ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote von Kaschke sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen Kaschke und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen von Kaschke vor Abschluss des Vertrages sind unverbindlich.
3. Angaben zum Gegenstand der Lieferung (technische Werte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Zeichnungen, Abbildungen etc. von Kaschke sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Kaschke behält sich das Eigentum und die Urheberrechte an sämtlichen abgegebenen Angeboten, Spezifikationen, Zeichnungen, Werkzeugen und anderen Dokumenten und Gegenständen vor. Der Kunde darf sämtliche Dokumente ohne schriftliche Zustimmung von Kaschke Dritten nicht zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Kaschke die Dokumente und Hilfsmittel vollständig zurückzugeben und angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Dies gilt nicht für die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu zahlen. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei Kaschke. Die Vereinbarung von Skonto kommt lediglich bei fristgerechter Zahlung sowie Nichtbestehen von offenen Forderungen aus vergangenen Lieferungen in Betracht; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet ist, ist Kaschke berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk.
2. Von Kaschke in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart worden ist.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (insbesondere Freigaben, aber auch Informationspflichten) voraus. Kaschke kann vom Kunden eine Verlängerung der Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist.
4. Die Rechte von Kaschke wegen Verzuges des Kunden bleiben unberührt.
5. Kaschke haftet nicht für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und nicht von Kaschke zu vertretende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Überschwemmungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Krieg, Aufruhr, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Virus- oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Kaschke, Schwierigkeiten wegen behördlicher

Maßnahmen oder bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie die ausbleibende, fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Belieferung der Lieferanten) verursacht worden sind.

6. Kaschke ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Ereignisse nicht nur von vorübergehender Dauer sind und die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich ist. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist dem Kunden die Entgegennahme der Lieferung infolge der Verzögerung unzumutbar, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Kaschke vom Vertrag zurücktreten.
7. Kaschke ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der ausstehenden Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
8. Die Haftung von Kaschke wegen Verzugs oder Unmöglichkeit ist gemäß Ziff. VIII dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

V. Verpackung und Versand, Gefahrübergang

1. Verpackung wählt Kaschke nach pflichtgemäßem Ermessen. Dasselbe gilt für die Versandart, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache richtet sich nach den vereinbarten Incoterms. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder sonstigen Transportunternehmer (Beginn des Ladevorganges maßgeblich) oder mit Abholung der Sache durch den Kunden auf ihn über.
3. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines vom Kunden zu vertretenden Umstands, geht die Gefahr an dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Kaschke dies mitgeteilt hat. Kaschke behält sich die Geltendmachung von Lagerkosten vor.
4. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als angenommen, wenn
 - die Lieferung abgeschlossen ist,
 - Kaschke diese dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Art. VI. Nr. 4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung 7 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit der Lieferung 3 Werkzeuge vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines Kaschke angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VI. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach der Ablieferung an den Kunden oder einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Mängel zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Kaschke nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
2. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn eine schriftliche Mängelrüge Kaschke nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
3. Ein Sachmangel liegt nicht vor, soweit vorherige Musterlieferungen die gerügten Eigenschaften aufwiesen, ohne beanstandet worden zu sein. Darüber hinaus ist kein Sachmangel gegeben, soweit lediglich eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit gegeben ist.
4. Auf Verlangen des Kunden ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an Kaschke zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Kaschke die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
5. Bei Sachmängeln ist Kaschke nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Kaschke, kann der Kunde unter den in Ziffer VIII. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde den Liefergegenstand ohne Zustimmung von Kaschke ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
8. Die Gewährleistung entfällt darüber hinaus, soweit der Kunde den Liefergegenstand ohne Zustimmung von Kaschke selbst oder durch Dritte nachbessert oder den Liefergegenstand nicht im Sinne des vertragsgemäßen Zwecks verwendet.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Kaschke oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

VII. Schutzrechte

1. Kaschke steht nach Maßgabe dieser Ziff. VII dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. Verletzt der Liefergegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter, ändert Kaschke nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart ab oder tauscht diesen aus, dass keine Rechte Dritte mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktionsfähigkeit erfüllt. Alternativ kann Kaschke dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Kaschke dies innerhalb angemessener Zeit nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen von Ziff. VIII dieser Lieferbedingungen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Kaschke die Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung durch den Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Kaschke sämtliche zur Verfügung stehende Abwehrmaßnahmen zu erhalten; insbesondere darf der Kunde die Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen. Der Kunde verpflichtet sich, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit einer etwaigen Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis verbunden ist. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, hat dies den Ausschluss oben genannter Ansprüche zur Folge.
4. Liefert Kaschke Produkte anderer Hersteller und verletzen diese Produkte oben genannte Rechte, wird Kaschke nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den Hersteller oder Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Ansprüche gegen Kaschke bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. VIII nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller oder Vorlieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist.
5. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf seinen Vorgaben beruht oder er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

VIII. Schadensersatz

1. Die Haftung von Kaschke auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. beschränkt.
2. Kaschke haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich

beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- oder Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit Kaschke gemäß Ziffer VIII. 2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Kaschke für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Kaschke.
6. Soweit Kaschke technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziffer VIII. gelten nicht für die Haftung von Kaschke wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Kaschke gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehungen über die Lieferung von induktiven Bauelementen oder weichmagnetischer Ferrite (Teile).
2. Die von Kaschke an den Kunden gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gesicherter Forderungen Eigentum von Kaschke. Das gleiche gilt für Waren, die gemäß den nachfolgenden Regelungen an die Stelle der von Kaschke gelieferten Teile treten (ersetzende Ware). Teile und ersetzende Ware werden im Folgenden zusammen als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Kaschke.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Kaschke erfolgt und Kaschke unmittelbar das Eigentum oder – wenn

die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Stoffe höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Kunden eintreten sollte, überträgt Kaschke bereits jetzt sein Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Kunden. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Kaschke, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von Kaschke anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Kaschke ab. Das gleiche gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst bezüglich der Vorbehaltsware entstehen, beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Kaschke ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Kaschke darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Kaschke hinweisen und Kaschke hierüber informieren, um ihn die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Kaschke die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunden gegenüber Kaschke.
8. Tritt Kaschke bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Kaschke berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt der Bestand der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Lücke wird mittels einer solchen Bestimmung geschlossen, mit der der beabsichtigte Zweck am ehesten erreicht werden kann.
2. Die Beziehungen zwischen Kaschke und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, Göttingen.

Göttingen, 01.03.2016